

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO §§ 233, 85 Abs. 2; ArbGG § 77

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZB 21/78

Beschluß des BAG vom 4. Januar 1979 LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZB 21/78
1 Sa 20/78 Hamburg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 4. Januar 1979 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts vom 30. Mai 1978 - 1 Sa 20/78 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

G r ü n d e:

I. Der Kläger begehrt die Feststellung, daß sein am 13. September 1977 begründetes Arbeitsverhältnis weder durch die mit Schreiben vom 24. November 1977 erklärte Anfechtung noch durch die mit Schreiben vom 29. November 1977 ausgesprochene Kündigung der Beklagten zum 2. Dezember



- 2 -

1977 aufgelöst worden ist. Ferner erstrebt der Kläger die Verurteilung der Beklagten, ihn entsprechend dem Arbeitsvertrag weiterzubeschäftigen. Das Arbeitsgericht hat durch Urteil vom 22. Februar 1978 nebst Berichtigungsbeschuß vom 17. Mai 1978 festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis am 2. Dezember 1977 geendet hat. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Dieses Urteil ist dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 28. März 1978 zugestellt worden. Der die Berufung enthaltende Schriftsatz trägt das Datum des 11. April 1978; er ist erst am 12. April 1978 bei Gericht eingegangen.

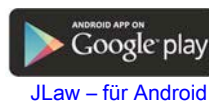
Der Kläger hat mit einem am 25. April 1978 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Berufungsfrist beantragt. Er hat dazu vorgetragen, die seit einem Jahr bei seinem Prozeßbevollmächtigten beschäftigte Anwaltsgehilfin Monika D habe die Berechnung der Rechtsmittelfrist vorgenommen und dabei fehlerhaft in den Terminkalender das Fristende auf den 12. April 1978 eingetragen. Die Terminseintragung sei weisungs- und übungsgemäß von der seit nahezu zwei Jahren beschäftigten Anwaltsgehilfin Sabine M kontrolliert worden. Diese habe den Fehler übersehen oder sei demselben Irrtum wie ihre Kollegin unterlegen. Sein Prozeßbevollmächtigter habe am 12. April 1978 den Berufungsschriftsatz zusammen mit einem weiteren Berufungsschriftsatz bei der Annahmestelle des Arbeits- und Landesarbeitsgerichts abgegeben. Auf die Fristeintragung habe sich sein Prozeßbevollmächtigter verlassen und auch verlassen können. Bei den beiden Anwaltsgehilfinnen handele es sich um sorgfältig arbeitende und zuverlässige Angestellte. Die Angaben zur Begründung des Antrags auf Wiedereinsetzung sind durch eidesstattliche Versicherungen der beiden Anwaltsgehilfinnen glaubhaft gemacht worden.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers unter gleichzeitiger Zurückweisung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist verworfen und die Revisionsbeschwerde zugelassen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II. Das Landesarbeitsgericht hat seine Entscheidung im wesentlichen wie folgt begründet:

Zugunsten des Klägers könne davon ausgegangen werden, daß sein Prozeßbevollmächtigter die Berechnung der Rechtsmittelfrist und der -begründungsfrist dem ausgebildeten und überwachten Büropersonal überlassen durfte. Es sei gerichts bekannt, daß insbesondere der den Kläger vertretende Rechtsanwalt seit Jahren sehr häufig vor dem Landesarbeitsgericht auftrete. Es sei auch ausreichend glaubhaft gemacht, daß die Fristberechnung und die Eintragung durch die Anwaltsgehilfin D von deren Kollegin M überprüft worden, beide Angestellten jedoch demselben Irrtum erlegen seien.

Von der Fristberechnung und ihrer Kontrolle müsse jedoch die Prüfung des Fristablaufs im Zusammenhang mit der Bearbeitung einer Sache unterschieden werden. Der Rechtsanwalt könne sich nach der feststehenden Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nur von der routinemäßigen Fristüberwachung entlasten. Er bleibe aber verpflichtet, den Fristablauf dann eigenverantwortlich nachzuprüfen, wenn ihm eine Sache zur Vorbereitung einer fristgebundenen Prozeßhandlung vorgelegt werde. Bei pflichtgemäßem Verhalten hätte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers bei der Bearbeitung der Sache am 11. April 1978 nicht nur den drohenden Ablauf der Berufungsfrist erkennen können, sondern auch dafür sorgen müssen, daß die Berufungsschrift wegen des bevorstehenden Fristablaufs mit besonderer Sorgfalt und Eile behandelt wurde. Das habe er jedoch im Streitfall versäumt.

III. Die vom Landesarbeitsgericht zugelassene sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag des Klägers zu Recht zurückgewiesen.

1. Nach § 233 ZPO i.d.F. der am 1. Juli 1977 in Kraft getretenen Vereinfachungsnovelle ist darauf abzustellen, ob der Kläger ohne sein Verschulden gehindert war, die



Berufungsfrist einzuhalten. Das Verschulden seines Prozeßbevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Klägers gleich (§ 85 Abs. 2 ZPO 1977).

2. Der vorliegende Fall gibt dem Senat keinen Anlaß, zu der bisher noch nicht abschließend geklärten Frage Stellung zu nehmen, ob ein Rechtsanwalt die Berechnung der Rechtsmittel- und Rechtsmittelbegründungsfristen überhaupt seinem Büropersonal überlassen darf (vgl. hierzu BAG AP Nr. 68 zu § 233 ZPO [auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt]; BAG AP Nr. 62 zu § 233 ZPO [mit krit. Anm. von Vollkommer]). Auch wenn man mit dem Landesarbeitsgericht zugunsten des Klägers davon ausgeht, der Rechtsanwalt dürfe zumindest dann, wenn es sich für seine Praxis um eine Routinesache i.S. der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs handelt (vgl. die Nachweise in BAG AP Nr. 62 zu § 233 ZPO [unter I 1 a der Gründe]), die Berechnung der Rechtsmittelfristen seinem ausgebildeten und überwachten Büropersonal überlassen, so ist der Rechtsanwalt jedenfalls bei einer eigenen Sachbearbeitung nicht von der Verpflichtung befreit, selbst nachzuprüfen, ob und wie lange die Rechtsmittelfrist läuft und ob sie noch eingehalten werden kann (BAG AP Nr. 49 und 62 zu § 233 ZPO; BAG AP Nr. 28 zu § 519 ZPO; BGH LM Nr. 16 und Nr. 25 zu § 233 [Fc] ZPO; BGH VersR 1967, 84; BGH VersR 1974, 385; BGH NJW 1976, 627 [628]). Der BGH hat seine insoweit mit dem BAG übereinstimmende Rechtsprechung auch nicht aufgegeben. Auf den Beschluß vom 29. Januar 1969 - III ZB 34/68 - (AnwBl. 1969, 159) kann sich der Beschwerdeführer schon deswegen nicht berufen, weil derselbe Senat des BGH durch Beschluß vom 13. November 1975 - III ZB 18/75 - (NJW 1976, 627 [628]) die bisherige Rechtsprechung bestätigt hat. Nach dieser neueren Entscheidung des BGH darf sich der Anwalt nur von der routinemäßigen Fristberechnung und Fristenkontrolle durch Übertragung auf zuverlässige und sorgfältig überwachte Bürokräfte entlasten. Er bleibt dagegen verpflichtet, den Fristablauf eigenverantwortlich zu überprüfen, wenn ihm die Sache zur Vorbereitung der fristgebundenen Prozeßhandlung vorgelegt wird. Dann ist die Nachprüfung der Frist keine routinemäßige Büroarbeit mehr, von der der Rechtsanwalt sich im Interesse seiner eigent-



lichen juristischen Aufgaben freimachen darf, sondern die gebotene Feststellung einer gesetzlichen Voraussetzung, von der die Zulässigkeit der beabsichtigten Prozeßhandlung abhängt (so BGH NJW 1976, 627 [628]).

3. Der Fall, daß dem Rechtsanwalt wegen eines Büroversehens die Sache erst nach Ablauf einer Frist vorgelegt wird, kann nicht dem im Streitfall vorliegenden Sachverhalt gleichgesetzt werden, daß ein Rechtsanwalt, obwohl ihm die Sache noch vor Fristablauf vorgelegt worden ist aufgrund einer unrichtigen Fristberechnung seines Personal auf die er vertraut, erst nach Fristablauf die Rechtsmittelschrift bei Gericht einreicht. Von einem Rechtsanwalt muß verlangt werden, daß er dann zuvor die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer beabsichtigten Prozeßhandlung selbst nachprüft. Die Fertigung einer Berufungsschrift stellt keine "routinemäßige Büroarbeit" dar. Das gilt nur für diejenigen, sich ständig wiederholenden Tätigkeiten, die wegen ihrer Gleichförmigkeit keine spezifischen juristischen Kenntnisse und Überlegungen erfordern. Dies kann bei der Berechnung der Berufungsfrist allenfalls deswegen angenommen werden, weil es hierbei letztlich um die Festlegung des Tages geht, an dem die Sache dem Rechtsanwalt zur Bearbeitung vorgelegt werden soll. Üblicherweise wird nicht nur der letzte Tag der Berufungsfrist im Kalender notiert, vielmehr wird eine sog. Vorfrist in den Kalender eingetragen, so daß ein genügender Zeitraum für die Bearbeitung der Sache gegeben ist. Wenn die Berufung nicht sogleich eingelegt wird, sondern Überlegungen noch zurückgestellt werden, muß der Anwalt neben der Fristwahrung auch prüfen, ob das Rechtsmittel überhaupt zulässig ist. Dabei handelt es sich um Aufgaben der Sachbearbeitung, die allein dem Rechtsanwalt obliegen.

4. Nicht gefolgt werden kann der Auffassung von Vollkommer (Anm. zu AP Nr. 62 zu § 233 ZPO), der vom Bundesarbeitsgericht zur Unterschriftskontrolle aufgestellte Grundsatz, daß ein Anwaltsverschulden bei einem konkurrierenden Versagen des Büros unschädlich sei, müsse auch für die Fristenkontrolle gelten. Der Erste Senat hat in seiner



Beschluß vom 12. Januar 1966 - 1 AZB 32/65 - (AP Nr. 44 zu § 233 ZPO) darauf abgestellt, daß für die Fristversäumung nicht die Tatsache der Nichtleistung der Unterschrift, sondern das Herausgehen des Schriftsatzes ohne die erforderliche Unterschrift kausal gewesen sei. Für dieses Büroversehen sei der Prozeßbevollmächtigte selbst nicht verantwortlich. Im vorliegenden Fall kann jedoch kein Büroversehen angenommen werden, das sich nach der unterlassenen Fristkontrolle durch den Anwalt ereignet hat oder aus sonstigen Gründen geeignet sein könnte, die Ursächlichkeit seiner eigenen Sorgfaltspflichtverletzung für die Versäumung der Frist zu beseitigen.

5. Auch wenn nicht in erster Linie auf Kausalitätserwägungen (kritisch Zeuner in der Anmerkung zu BAG AP Nr. 44 zu § 233 ZPO; Ostler, NJW 1967, 2300), sondern auf Verantwortungsbereiche abgestellt wird, könnte im vorliegenden Fall die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gewährt werden. Zu den Arbeitsaufgaben eines Rechtsanwalts zählt die Sachbearbeitung und die Prozeßvertretung. Zur Sachbearbeitung nach dem Erlass eines Urteils gehört die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Einlegung eines Rechtsmittels überhaupt oder noch gegeben sind. Diese Prüfung kann ein Rechtsanwalt nicht seinem Büro überlassen. Das Landesarbeitsgericht hat daher zu Recht die beantragte Wiedereinsetzung verweigert.

IV. Die Revisionsbeschwerde des Klägers war demgemäß nach § 77 Satz 2 ArbGG mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez.: Hillebrecht Dr. Gehring Triebfürst



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

